

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Juli 2016

Nr. 66/2016

Inhalt:

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den**

**Bachelorstudiengang
B.A. “Europäische Wirtschaftskommunikation”
der Fakultät I**

**der
Universität Siegen**

Vom 29. Juli 2016

Satzung
über das Auswahlverfahren
für den

Bachelorstudiengang
B.A. “Europäische Wirtschaftskommunikation”
der Fakultät I

der
Universität Siegen

Vom 29. Juli 2016

Aufgrund der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 9/2009) hat der Fakultätsrat der Fakultät I – Philosophische Fakultät am 6. Juli 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

§ 2 Beurteilungskriterien

§ 3 Bewerbung und Auswahlverfahren

§ 4 Durchführung und Inhalt des Sprachtests und des Auswahlgesprächs

§ 5 Auswahlentscheidung und Zulassung

§ 6 Studienort- oder Studiengangwechsel

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Der Studiengang Bachelor of Arts "Europäische Wirtschaftskommunikation" an der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangswechselrinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

§ 2

Beurteilungskriterien

Aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) und
- b) Ergebnis eines Auswahlgesprächs auf Grundlage eines Sprachtests.

§ 3

Bewerbung und Auswahlverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Studiengang B.A. "Europäische Wirtschaftskommunikation" für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Online-Portal (unisono) der Universität Siegen.

§ 4

Durchführung und Inhalt des Sprachtests und des Auswahlgesprächs

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Kalendertage vor dem Auswahlgespräch über Zeitpunkt und Ort des Auswahlgesprächs informiert. Die Information erfolgt über das Online-Portal der Universität Siegen (unisono). Die Bewerber müssen sich daraufhin bei der oder dem Programmbeauftragten des Studiengangs innerhalb der im Informationsschreiben angegebenen Frist für das Auswahlgespräch schriftlich anmelden. Eine individuelle Einladung erfolgt nicht. Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht rechtzeitig anmelden oder nicht zu dem festgesetzten Termin zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in dem Informationsschreiben, das die Bewerberinnen und Bewerber nach erfolgter Bewerbung erhalten, hingewiesen.
- (2) Mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 - b) Nachweis von Sprachkenntnissen in Französisch und Englisch auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 - c) Motivationsschreiben.
- (3) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es wird als Einzelgespräch mit mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt.
- (4) Vor dem Auswahlgespräch wird ein schriftlicher Sprachtest in der Fremdsprache Französisch durchgeführt. Inhalt des Tests sind sprachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Bewerberin oder der Bewerber im binationalen Studium benötigt. Der Test ist auf eine Dauer von maximal 90 Minuten ausgelegt. Es werden spezifische Kompetenzen im Bereich des Textverstehens und der Textproduktion sowie die korrekte Verwendung sprachlicher Strukturen abgefragt, die Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den sprach-, kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Studiengangs der französischen Partneruniversität sind.
- (5) Das Auswahlgespräch, das zur Hälfte auf Französisch geführt wird, ist auf eine maximale Dau-

er von 20 Minuten ausgelegt.

- (6) Im Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und den angestrebten Beruf darzulegen. Im Rahmen des Auswahlgesprächs werden insbesondere folgende Aspekte hinterfragt:
 - a) Interesse an der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs und bereits erworbene Kenntnisse der französischen Kultur und Landeskunde,
 - b) argumentationssichere mündliche Ausdruckskompetenz in der Fremdsprache Französisch,
 - c) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen interkulturellen Erfahrungen.
- (7) Für das Auswahlgespräch wird eine Note vergeben (1,0 bis 5,0).
- (8) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, welches Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und die Bewertung des Gesprächs enthält.

§ 5

Auswahlentscheidung und Zulassung

- (1) Für die Auswahlentscheidung wird die Abiturnote mit 55 % und das Ergebnis des Auswahlgesprächs mit 45 % gewichtet und zu einer Gesamtergebnisnote verdichtet. Auf der Grundlage der Gesamtergebnisnote wird eine Rangfolge erstellt und an das Studierendensekretariat weitergeleitet, das die Studierenden über Zulassung oder Nichtzulassung informiert.
- (2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist die Einschreibung in den Studiengang beantragen. Mit der Beantragung der Einschreibung nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz an. Gleichzeitig muss in der gesetzten Frist die Einschreibung vorgenommen werden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Frist die Einschreibung zu beantragen oder sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge für den Studiengang zugelassen werden konnten, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne erneute Durchführung des Auswahlverfahrens zugelassen werden, sofern die erneute Bewerbung innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden mit der im ersten Verfahren ermittelten Gesamtergebnisnote in die neue Rangliste aufgenommen.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen und eventuell gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach Absatz 4 Satz 2 betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht. Die Daten nach Absatz 4 Satz 2 werden nach Abschluss des erneuten Bewerbungsverfahrens, spätestens jedoch nach fünf Jahren vernichtet bzw. gelöscht.

§ 6

Studienort- oder Studiengangwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Bachelorstudiengang in einem verwandten Fach studiert haben und die an der Universität Siegen in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 6. Juli 2016.

Siegen, den 29. Juli 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)